

BESCHLUSSVORLAGE V0932/15 öffentlich	Referat	Referat VII
	Amt	Stadtplanungsamt
	Kostenstelle (UA)	6100
	Amtsleiter/in	Brand, Ulrike
	Telefon	3 05-21 10
	Telefax	3 05-21 49
	E-Mail	stadtplanungsamt@ingolstadt.de
Datum	24.11.2015	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Stadtrat	03.12.2015	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Satzung zur Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB
(Referentin: Frau Preßlein-Lehle)

Antrag:

1. Im Bereich der Grundstücke mit den Flur-Nummern 5325/20, 5325/162 und 5352/178 der Gemarkung Ingolstadt wird zur Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB eine Vorkaufsrechtssatzung erlassen.
2. Die Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach dem Baugesetzbuch (BauGB) wird entsprechend der Anlage zu dieser Sitzungsvorlage beschlossen.

Renate Preßlein-Lehle
Stadtbaurätin

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt: <input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Kurzvortrag:

Die im Geltungsbereich der Satzung gelegenen Grundstücke liegen an der Elisabethstraße und grenzen an die dortige Bahnlinie an. Sie befinden sich im Eigentum der Deutschen Bahn AG und sind als Bahnbetriebsfläche gewidmet. Auf dem derzeit von der IFG AÖR angemieteten Grundstück mit der Flur-Nummer 5325/20 befindet sich das städtische Kulturzentrum „Halle 9“ sowie die momentan ungenutzte „Halle 8“.

Die Stadt beabsichtigt, die Flächen im Umfeld der „Halle 9“ durch Überplanung des dortigen Bereichs aufzuwerten. Die hierfür erforderlichen planungsrechtlichen Voraussetzungen können in einem späteren Bauleitplanverfahren geschaffen werden.

Durch den Erlass der Vorkaufsrechtssatzung wird für die Stadt Ingolstadt die Möglichkeit geschaffen, die Grundstücke im Geltungsbereich der Satzung anzukaufen und dadurch unter anderem den langfristigen Fortbestand des Kulturzentrums „Halle 9“ zu sichern.

Mit der „Halle 8“ könnte bei dauerhafter Verfügbarkeit, nach entsprechenden Umbaumaßnahmen, dem akuten Bedarf an Unterkünften für Asylsuchende Rechnung getragen werden.
